



Mag. Zl. – PL 34/569/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Dezember 2021

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Änderung des Teilbebauungsplanes vom 28.11.2017 für die Grundstücke Nr. 726/3 und 726/5, KG Klagenfurt
Radetzkystraße 35**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung, LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Grundstücke Nr. 726/3 und 726/5, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Mindestgröße des Baugrundstückes: 400 m²
2. Offene und geschlossene Bauweise
3. Bauliche Ausnutzung: GFZ max. 1,5
4. Geschoßanzahl: max. 6 Geschoße
5. Maximale Höhe der Deckenoberkante des 6. Geschoßes über der Parkierungsebene: 24,20 m (+ 454,90 m ü. A.)
6. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über diese Baulinien dürfen Nebengebäude, Garagen und Tiefgarageneinhausungen bis zur Grundstücksgrenze heranragen.
7. Flachdächer bei Gebäuden über dem Parkdeck, sind als extensive Gründächer auszubilden.
8. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Radetzkystraße und ist zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 22.9.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

